

Vermerk zur aktuellen Situation zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Schule – Befreiung aus medizinischen Gründen

Stand 24.09.2020

Gemäß § 1 Abs. 3 der Corona-Betreuungsverordnung (i.d. Fassung vom 16.09.2020) ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück verpflichtend. Für Schüler gilt dies nicht, während sie im Unterrichtsraum auf ihren Sitzplätzen sitzen, oder in Pausenzeiten bei der Aufnahme von Speisen und Getränken.

Gemäß § 1 Abs. 4 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter aus medizinischen Gründen von der Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 befreien. Die Gründe sind auf Verlangen nachzuweisen. Liegt ein ärztliches Attest vor, so genießt dieses zunächst einen hohen Beweiswert und ist als Befreiungsgrund zu akzeptieren. Nur im Ausnahmefall und bei deutlich erkennbaren Mängeln (z.B. keine persönliche Untersuchung, kein approbierter Arzt) darf die Schule die Einholung eines weiteren Attestes und ggfs. ein Attest des Amtsarztes verlangen. In allen übrigen Fällen ist die Befreiung auszusprechen. Die SuS nehmen in diesen Fällen am Präsenzunterricht teil, ohne dass diese besonders zu behandeln sind. Vergleichbar mit der Teilnahme am ÖPNV: Liegt ein ärztliches Attest vor, darf der ÖPNV ohne Mund-Nase-Bedeckung genutzt werden, besondere Regelungen gelten nicht. Die Corona-Betreuungsverordnung beinhaltet keine Rechtsgrundlage für eine besondere Behandlung von SuS, die eine Befreiung aus medizinischen Gründen haben. Jede Ausgrenzung, Zwang zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Verweis auf den Distanzunterricht etc. seitens der Schule wäre rechtswidrig.

Su/24.09.2020